

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 1 2. K-RBG

2. K-RBG - 2. Kärntner Rechtsbereinigungsgesetz - 2. K-RBG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

## § 1

### Rechtsbereinigung

(1) Im Rang von Landesgesetzen in Geltung stehende Rechtsvorschriften, die vor dem 1. Jänner 1975 in Kraft getreten sind, treten, soweit in § 2 nicht anderes bestimmt wird, außer Kraft.

(2) Das Außerkrafttreten nach Abs 1 wird mit Ablauf des der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsletzten wirksam.

(3) Die Abs 1 und 2 gelten nicht für Landesverfassungsgesetze und in einfachen Landesgesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen (Art. 26 L-VG).

In Kraft seit 01.02.1997 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)